

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Polizei

2500 Baden, Schwartzstraße 50



BNS3-S-186/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [polizei.bhbn@noel.gv.at](mailto:polizei.bhbn@noel.gv.at)

Fax: 02252/9025-22411

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

- [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

(0 22 52) 9025

Durchwahl

Datum

Petra Müller

22415

26. August 2024

Betrifft

## VERORDNUNG der Bezirkshauptmannschaft Baden

Aufgrund des § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl. Nr. 566 in der geltenden Fassung wird das in

**2514 Traiskirchen, Karl Hilber-Straße 1 gelegene Gebäude der Volksschule und des Schülerhortes Traiskirchen sowie das Grundstück der KG Traiskirchen mit der Nummer 768/64, auf dem sich das Schulgebäude befindet sowie die Karl Hilber-Straße im südlichen Verlauf bis zur Otto Glöckelstraße und im nördlichen Verlauf bis zum Haus mit der Nummer 5 und der an die Karl Hilber-Straße anschließende mit einer grünen Umzäunung versehene Schulpark mit der Grundstücksnummer 768/20, KG Traiskirchen**

zur

## SCHUTZZONE

erklärt.

Die angeschlossene Planskizze, in dem die Schutzzone mit roter Schraffierung eingezeichnet ist, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzzone gilt täglich auch an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr.

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, aus der Schutzzone wegzuweisen und ihm das Betreten der Schutzzone zu verbieten.

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbot die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Sie tritt spätestens mit Ablauf des 28.02.2025 außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt wird.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. H a l l b a u e r

